



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

G.-Zl.: GLA-2023/135/ArEr/JG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Erger, Mag. Rödlach, Dr. Silbernagl, Dr. Strasak DW: 1151 Innsbruck, 16.08.2023

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.07.2023
Ihre Geschäftszahl: VD-1590/1/17-2023

Sehr geehrte Fr. Dr.ⁱⁿ Koler-Wöll,
sehr geehrter Hr. Dr. Sonntag,

die Arbeiterkammer Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Tiroler Landrechtsordnung zum Zweck der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023) wie folgt Stellung:

Wir anerkennen die Bemühungen der Tiroler Landesregierung, verschiedenste Prozesse im Rahmen der Landesverwaltung zu digitalisieren, um damit den Aufwand, sowohl für die Verwaltung, als auch für die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Die beiden Termine des Forums Digitale Landesverwaltung, die im November 2022 und im Mai 2023 stattfanden, zeigten auch, dass hierzu eine Vielzahl von Ideen vorhanden sind und dass von der Landesverwaltung aktiv der Dialog mit den Stakeholder:innen gesucht wurde. Die Arbeiterkammer Tirol hat in diesem Zusammenhang eine gesammelte Rückmeldung an das zuständige Sachgebiet Innenrevision und IT übermittelt, sowie dem Land Tirol den Kontakt mit den im Josefikreis versammelten Sozialvereinen und -institutionen vermittelt.

Vorbemerkung: fünf wichtige Punkte hinsichtlich der Digitalisierung der Landesverwaltung

Uns ist bewusst, dass der vorliegende Entwurf des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023 in der Hauptsache die Digitalisierung von internen Verwaltungsabläufen betrifft. Dennoch ist es der Arbeiterkammer Tirol wichtig, für alle Digitalisierungsvorhaben, welche die Schnittstelle von Bürgerinnen und Bürgern mit der Verwaltung betreffen, folgende Punkte zu positionieren:

Erstens, Einfachheit und Zugänglichkeit der digitalen Services muss stets im Mittelpunkt stehen. Digitalisierung muss ein inklusives „Plus“ für die Tirolerinnen und Tiroler sein und es ihnen erlauben, schneller, einfacher und umfassender zu Informationen zu kommen und notwendige Amtswege zu erledigen.

Zweitens sind analoge Wege stets offen zu halten. Es darf nicht unterschätzt werden, dass verschiedene Personengruppen in der Bevölkerung aus den unterschiedlichsten Gründen Schwierigkeiten haben, mit digitalen Technologien adäquat umzugehen und diese gekonnt anzuwenden. Leistungen und Services, die online-only zu beziehen sind, wie etwa der Energiegutschein des Bundes oder der Wärmepumpenzuschuss, haben sich unseren Erfahrungen nach nicht bewährt, da für die Bürgerinnen und Bürger keine direkten Ansprechmöglichkeiten bestehen. Die Wahlfreiheit zwischen digitaler und analoger Erledigung von Behördenwegen ist deshalb nach wie vor essenziell und beide Wege müssen gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Drittens fordern wir die Tiroler Landesverwaltung auf, bei der Gestaltung digitaler Prozesse immer sicherzustellen, dass ausreichend Begleitmaßnahmen getroffen werden, um den Bürgerinnen und Bürgern bei technischen Schwierigkeiten oder Problemen in der Handhabung rasch und unkompliziert Hilfestellung leisten zu können. Dies kann etwa durch eine mit ausreichend Kapazitäten ausgestattete Servicehotline geschehen und durch geschultes Personal in den Stellen der Landesverwaltung mit Bürger:innenkontakt. Denn es ist klar, dass mit der vermehrten Verwendung von Technik, auch wenn diese im Prinzip bedienungsfreundlich gestaltet ist, immer eine zusätzliche Komplexitätsstufe für die Bürgerinnen und Bürger eingebracht wird.

Viertens ist die Einhaltung eines sehr hohen Standards bei Datenschutz und Datensicherheit wichtig. Die Herausforderung in diesem Zusammenhang eine ausgewogene Balance zwischen den Sicherheitsansprüchen und der Einfachheit der Handhabung zu finden.

Fünftens darf trotz der Digitalisierung der Behördenprozesse der direkte Kontakt der Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern keinesfalls herabgestuft oder schwieriger werden. Der unmittelbare und persönliche Zugang zu öffentlichen Services ist auch für die Akzeptanz der Verwaltung und damit auch von Politik und Staatswesen im Gesamten von großer Bedeutung.

Zum vorliegenden Entwurf des Tiroler Digitalisierungsgesetzes 2023

Das vorliegende Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 sieht Anpassungen in einer ganzen Reihe von Tiroler Landesgesetzen vor, wobei die Regelungsintensität sehr unterschiedlich ist. Im Kern werden durch den Landesgesetzgeber die nachfolgenden Bereiche gesetzlich geregelt:

- a) Amtswegige Datenermittlung („Once-only-Prinzip“)
- b) Digitales Verfahren: Schaffung der Möglichkeit der Einbringung von Antragsunterlagen auf elektronischem Weg; Abschaffung der Verpflichtung der Einbringung in mehrfacher Ausfertigung
- c) Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Vorlage von Berechtigungsnachweisen in elektronischer Form
- d) Erweiterung der Möglichkeit der Sitzung von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen
- e) Durchgängige elektronische authentische Kundmachung von Verordnungen im Landesrecht (in Fortsetzung der Kundmachungsreform 2021)

a) Zur amtswegigen Datenermittlung („Once-Only-Prinzip“)

Mit der Implementierung des „Once-only-Prinzips“ werden die Behörden befugt, bereits vorliegende behördliche Informationen über Bürgerinnen und Bürger sowie über Unternehmen eigenständig abzufragen. Damit soll vermieden werden, dass Nachweise oder Unterlagen in jedem Beantragungsfall erneut vorgelegt werden müssen. Um dies zu ermöglichen werden entsprechende Abfrageberechtigungen geschaffen und datenschutzrechtliche Ermächtigungen vorgesehen.

Das "Once-Only"-Prinzip ist in Bezug auf Verwaltungs- und Prozessvereinfachungen vielversprechend. Die im Zuge dieses Vorgangs gesammelten Daten müssen angemessen geschützt und dürfen nur für diesen unmittelbaren Zwecke verwendet werden. Eine Voraussetzung dafür ist es, dass Zugriffsrechte restriktiv gehandhabt werden und Zugriffe genau protokolliert werden. Zugriffe dürfen nur aus konkreten behördlichen und klar definierten Anlässen getätigt werden. Die handhabenden Landesbediensteten müssen in dieser Hinsicht genau geschult werden.

Missbräuchliche Verwendung oder Datenpannen untergaben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die digitale Verwaltung.

b) Zum Digitalen Verfahren

Die Möglichkeit, Antragsunterlagen in möglichst vielen Verfahren elektronisch einzureichen, sehen wir positiv. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf angegeben, muss es sich dabei aber um eine „grundsätzliche Wahlfreiheit“ (§ 1 Abs. 1 E-GovernmentG) handeln. Diese Wahlmöglichkeit muss auch praktisch bestehen. Das heißt, sollten es Bürgerinnen und Bürger vorziehen, Antragsunterlagen physisch einzubringen, so darf die physische Einreichung nicht

über Gebühr langwieriger oder aufwendiger gestaltet sein, als eine elektronische Einbringung. Auch hier halten wir adäquate Begleitmaßnahmen (Servicehotline, Hilfestellung vor Ort in Behörden) für notwendig.

Sinnvoll erscheint uns auch das Vorhaben, im Falle physischer Einbringung grundsätzlich nur eine einfache Ausfertigung zu verlangen. Dass sich die Behörden im Falle der physischen Einbringung von Unterlagen die Option vorbehält, in besonderen Fällen zusätzliche Ausfertigungen zu verlangen oder, sofern verfügbar, eine elektronische Ausfertigung, ist aber nachvollziehbar. Diese Option sollte jedoch von der Behörde sehr restriktiv gehandhabt werden, um die grundsätzliche Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Unternehmen, wie sie Unterlagen einbringen möchten, nicht einzuschränken. Dies gilt besonders, da die Behörde vorsieht, dass im Falle des nachträglichen Verlangens (zusätzlicher) physischer Unterlagen ein Antrag erst als vollständig eingebracht gilt, wenn diese vorliegen.

c) Zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Vorlage von Berechtigungsnachweisen in elektronischer Form

Dieses Vorhaben wird begrüßt, vor allem, da es sich um eine zusätzliche Option zur bisherigen Vorgehensweise handelt.

d) Zur Erweiterung der Möglichkeit der Sitzung von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde mit dem Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz bereits eine befristete Möglichkeit für Kollegialorgane eingeräumt, Videokonferenzen abzuhalten bzw. Beschlussfassungen im Umlaufwege herbeiführen zu können. Dies soll nun, wie vereinzelt bereits geschehen, in das jeweilige Dauerrecht überführt werden. Die geplanten Änderungen betreffen ein breites Spektrum von Kollegialorganen: vom Kulturbeirat über den Naturschutzbeirat und Arbeitnehmerförderungsbeirat bis hin zu Sitzungen von Gemeindevorständen.

Grundsätzlich sehen wir die Fortsetzung dieser Maßnahmen als positiv an, da dadurch die Teilnahmemöglichkeiten an Sitzungen erhöht werden, weil Hemmnisse, wie etwa längere Anfahrten, entfallen. Auch spielen Wohnort und die verfügbaren Verkehrsverbindungen für die Mitglieder keine Rolle mehr. Ebenfalls positiv sehen wir an, dass sich in den betreffenden Landesgesetzen auch Bestimmungen zum Ablauf der Videokonferenzen finden. Dadurch werden gewisse Mindeststandards definiert.

Wir begrüßen die Differenzierung der Möglichkeiten zur Abhaltung von Videokonferenzen je nach Art und Aufgabe des Organs. So ist es sicherlich sinnvoll, bei Kollegialorganen mit behördlicher Funktion (z.B. der Schiedskommission nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz oder den Sitzungen von Gemeindevorständen) Online-Sitzungen nur im Falle außergewöhnlicher Umstände vorzusehen und

Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen. Aber auch bei den Gremien, bei denen es zu einer grundsätzlichen Gleichstellung von Online- und Präsenzsitzungen kommt, sollte darauf geachtet werden, dass es in der Praxis zu einer ausgewogenen Mischung der beiden Formate kommt. Organe ausschließlich online tagen zu lassen, sollte nicht die Zielsetzung sein.

Wichtig erscheint uns auch, dass im Falle von nicht-öffentlichen Sitzungen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vertraulichkeit der Sitzungen im Videokonferenzformat unbedingt eingehalten wird. Dies betrifft neben den allgemeinen technischen Voraussetzungen auch die Bedingungen, unter denen Mitglieder an der Videokonferenz teilnehmen. Auch auf deren Seite muss sichergestellt werden, dass Vertraulichkeit gewährleistet ist. So sollte etwa die Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen nicht von einem ungeeigneten öffentlichen Ort aus erfolgen (z.B. per Handy vom Café aus). Hier sollten den Vorsitzenden der Organe entsprechende Handlungsleitfäden zur Verfügung gestellt werden.

Etwas kritisch sehen wir die Möglichkeit, die Angelobung von Mitgliedern von Kollegialorganen per Videokonferenz vorzunehmen. So wie in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt, kann die Online-Angelobung „unter Zuhilfenahme eines technischen Systems“ erfolgen. Etwas überspitzt formuliert: Würde ein Daumenhoch-Emoji im Chat als Willenserklärung dafür schon ausreichen? Die Mitgliedschaft in einem öffentlichen Gremium ist prinzipiell immer mit der Übernahme von Verantwortung und dem Willen, die Gesellschaft in einem Teilbereich weiterzuentwickeln, verbunden. Der Akt der Angelobung sollte dies widerspiegeln. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass Angelobungen per Videokonferenz nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen sollten.

e) Zur durchgängigen elektronischen authentischen Kundmachung von Verordnungen im Landesrecht (in Fortsetzung der Kundmachungsreform 2021)

Wir sehen es als positiv, dass das Kundmachungswesen auf der Ebene der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltung durch das Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 neu geordnet wird. Mit dem neuen Kundmachungsorgan, dem Verordnungsblatt für die Gemeinde, wird ein für alle Gemeinden standardisiertes Verlautbarungsmedium geschaffen, das die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen soll und kann. Damit dieser Anspruch eingelöst wird, sehen wir es als notwendig an, dass für das Verordnungsblatt für die Gemeinde eine benutzer:innenfreundliche mobile App entwickelt wird, die sich die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Handys laden können. Denn es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Bevölkerung – wenn – über das Smartphone auf die gemeindebezogenen Inhalte zugreift.

Ein positiver Nebenaspekt der Einführung des elektronischen Verordnungsblatts für die Gemeinden ist, dass dadurch flächendeckend alle Tiroler Gemeinden angehalten

werden, sämtliche Verordnungen und Kundmachungen durchgängig auch elektronisch zu veröffentlichen.

Natürlich muss auch hier wieder sichergestellt werden, dass die bisher vorhandenen, ortsüblichen Kommunikationswege durch die Einführung des elektronischen Verordnungsblatts für Gemeinden nicht eingeschränkt werden und weiterhin analoge Alternativen durchgängig zur Verfügung gestellt werden.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente zu berücksichtigen und verbleiben

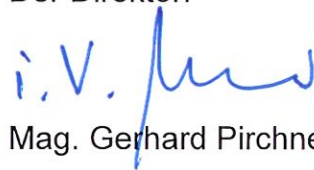
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner